jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/5/25 5Ob514/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1993

Norm

ZPO §26 Abs1
ZPO §29 Abs1

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 29 Abs 1 ZPO, daß soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist - jede eigenberechtigte Person zum Bevollmächtigten bestellt werden kann, schließt die Vertretung durch eine juristische Person, also auch durch einen Verein aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 514/93
  Entscheidungstext OGH 25.05.1993 5 Ob 514/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0035581

Dokumentnummer

JJR_19930525_OGH0002_0050OB00514_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at